

§ 72a SGB VIII: Erweitertes Führungszeugnis für Kinder- und Jugendhilfe geplant

1. Wegen gewisser Schwächen in bislang vorzulegenden Führungszeugnissen plant die Bundesjustizministerin ein umfassenderes Führungszeugnis für Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind oder mit Kindern- und Jugendlichen in Kontakt kommen. Dies soll in einem neuen § 30a BZRG geregelt werden. Damit wird wohl ein Kompromiss in einem Streit gefunden, bei denen einige die Vorlage einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister forderten. Über einen entsprechenden Antrag des Bundeslandes Hamburg im Bundesrat war bislang nicht entschieden worden.

2. Unabhängig hiervon wird ab 1. Januar 2009 das bisherige Auskunftsverfahren auf ein automatisiertes Verfahren umgestellt, mit dem wesentlich schneller ein Führungszeugnis erteilt und einem Arbeitgeber vorgelegt werden kann. Dem hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 28.11.2008 mit wenigen Änderungen zugestimmt. Danach sollen die Betroffenen ab 2009 erheblich schneller an das Führungszeugnis kommen, da die Rückübermittlung nach Anforderung an beim Bundeszentralregister demnächst elektronisch erfolgen wird.

Zwischen Antragstellung bei den örtlichen Meldebehörden und Versendung des Führungszeugnisses durch das Zentralregister soll in der Regel nur noch ein Arbeitstag liegen. Wenn es so umgesetzt wird, wäre diese sicher eine Erleichterung für Bürger und auch für potenzielle Arbeitgeber, die schneller sicher sein können, dass keine Einstellungshindernisse vorliegen. Auskünfte erteilen die Meldebehörden.

3. Der Vollständigkeit halber seid darauf verwiesen, dass im Rahmen des KiFöG der § 72a SGB VIII ebenfalls zum 1. Januar 2009 geändert wird. Zum einen wurden die aufgenommenen Straftaten im Zusammenhang mit einer Ergänzung der Strafgesetzbuches erweitert/angepasst. Zum anderen wird aus der Soll Regelung eine verpflichtende Regelung, d.h. bei Vorliegen der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten kommt es quasi zu einem Beschäftigungsverbot in der Kinder- und Jugendhilfe.

4. Nur nochmals zur generellen Einschätzung der gespeicherten und abgefragten Daten:

Zurzeit sind in dem Bundeszentralregister Eintragungen über etwa 6,3 Millionen Personen mit rund 15,3 Millionen Entscheidungen gespeichert.

Arbeitstäglich werden knapp 10.000 Entscheidungen zum Register mitgeteilt. Durchschnittlich gehen pro Arbeitstag ca. 40.000 Auskunftersuchen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und anderen Verwaltungsbehörden sowie Führungszeugnisanträge von Privatpersonen ein, die grundsätzlich „tagfertig“ erledigt werden. Jährlich werden rund 9,6 Millionen Auskünfte durch das Bundeszentralregister erteilt. Die Anforderungen hinsichtlich der Einheitlichkeit und der Schnelligkeit an ein Register dieser Größenordnung können dabei nur mit Hilfe der Informationstechnik erfüllt werden. Daher wird das BZR seit 1975 ausschließlich als Datenbank auf elektronischen Datenverarbeitungsanlagen geführt.

Alfred Oehlmann-Austermann
LWL-Landesjugendamt Westfalen/Münster

2. Dezember 2008 – Zur Verfügung gestellt von Prof. Dr. Gerhard Fieseler am 2. Dezember 2008